

Pius IX. am 5. September 1862 durch einen Ablass von 100 Tagen allen Gläubigen anempfohlen. Als ein altherwürdiges, aus der Mitte des 8. Jahrhunderts stammendes Document der Marienverehrung wurde diese Litanei in den Saacher Stimmen, Jahrg. 1880 (XVIII, 2, 128) veröffentlicht.

c. Litanei vom heiligsten Namen Jesus. Der erste Theil, welcher unstreitig der lauretanischen Litanei nachgebildet ist, enthält eine Anzahl Lobsprüche auf Jesus Christus; der zweite und dritte Theil aber, welcher der Allerheiligen-Litanei nachgebildet ist, zählt die Uebel auf, von denen wir Befreiung wünschen, und führt die Beweggründe an, aus denen wir die Hoffnung auf Erhöhung schöpfen. Wer der Verfasser dieser Litanei ist, darüber läßt sich kaum eine gegründete Vermuthung aufstellen. Winterim neigt zu der Ansicht hin, daß sie am Anfange des 15. Jahrhunderts von den Predigern des Namens Jesu, Bernhardin von Siena und Johann Capistran, verfaßt worden sei. Es waren aber verschiedene Formulare dieser Litanei in Umlauf. Papst Sixtus V. hat auf Ansuchen der Carmeliten in der Bulle *Roddituri* denjenigen, welche diese Litanei beten würden, einen Ablass von 300 Tagen verliehen. Spätere Gesuche um Approbation dieser Litanei wurden von der Rituscongregation mit Berufung auf das Decret Clemens' VIII. vom Jahre 1601 abgelehnt. Aus dem genannten Grunde wurden z. B. abschlägig beschieden die Gesuche der Congregation des hl. Vincenz von Paul aus den Jahren 1640 und 1642, sowie (in *Indiar. d. 23. Decembr. 1662*) die dringenden Bitten der Nonnen von der unbefleckten Empfängniß. Milder behandelte die S. Rit. C. ein Gesuch, welches aus Deutschland eingelaufen war. Auf Betreiben des Herzogs Wilhelm von Bayern wurde im Anfange des 17. Jahrhunderts eine ganze Sammlung von Litaneien approbirt, welche 1602 zu München unter folgendem Titel erschien: *Fasciculus sacrarum litaniarum ex SS. Scripturis et Patribus ab ipsa sacrae Inquisitionis Congregatione Romana correctus et approbatus, Monachii 1602*. In dieser Sammlung befand sich auch eine Litanei vom heiligsten Namen Jesus, welche seit dieser Zeit allgemein

sowohl privatim als öffentlich, lateinisch und deutsch im Gebrauche war. Als nun Zweifel über die Erlaubtheit derselben entstanden, wahrscheinlich wegen des Decretes Clemens' VIII., wurde von Seiten vieler deutschen Fürsten und Bischöfe in Rom die Approbation der Namen-Jesu-Litanei nachgesucht und die S. Rit. C. d. 14. April. 1646 erklärte *Litanias praedictas esse approbandas, s. Sanctissimo placuerit*. Der allgemeine Gebrauch dieser Litanei dauerte aber in Deutschland fort, obwohl die Päpste die angeführte Bedingung lange Zeit nicht erfüllt haben. Noch am 7. September 1850 hat nämlich die S. Rit. C. die Frage: *Litanias SS. Nominis Jesu suntne approbandae, indulgentiisque ditatae?* (in *Rupell. ad S.*) erneuert beantwortet. Bei Gelegenheit der Canonicisation der japanesischen Martyrer legten mehrere Cardinäle und Bischöfe dem Papste die Bitte vor er möge aus den verschiedenen Formularen der Litanei vom süßen Namen Jesu eines approbirt und mit Ablassen versehen. Papst Pius IX. erfuhr diese Bitte, unterjagte alle anderen und verlieh den Gläubigen derjenigen Diöcese, deren Bischöfe beim heiligen Stuhl darum angehalten waren, die erwähnte Litanei andächtig beten, einen Ablass von 300 Tagen. Das approbirt Formulare mit der Ablassconcession wurde dann verschiedenen deutschen Ordinariaten (z. B. München, Freising, Baderborn, Regensburg u. a.) separat zugesandt. Am 16. Januar 1886 aber hat Papst Leo XIII. diese Bewilligung ein für allemal für alle Gläubigen der ganzen Welt ausgedehnt (*Pl. de Mater a. a. O. 317, Anm. 1; Verträge, 2. Ablässe 141*). Außer den drei vom päpstlichen Stuhle approbirten sind bekanntlich noch viele andere, mitunter sehr schöne und erbauliche Litaneien im Umlauf. Von denselben kann, wie bereits erwähnt wurde, ein außerliturgischer oder privater Gebrauch gemacht werden, wenn sie die bischöfliche Approbation erhalten haben. (Vgl. *De „Litanei“ im Allgemeinen: Nicol. Serarius S. J. Litaneutici seu de litaniiis libelli duo, Coloniae Agrippinae. 1609; A. J. Winterim, Die Würdigkeiten der katholischen Kirche, IV. 1. 52 bis 605.*)

[Zusatz.]